

Neu Hemm 3. 81

Publikandum

in D. 9

wegen der

immediaten Beschwerführungen.



De Dato Berlin, den 21. May 1799.

Breslau,
gedruckt bey Wilhelm Gottlieb Korn.

Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. Unser Allergnädigster Herr haben zwar durch das Publikandum vom 17ten März v. J. ausführlich zu bestimmen geruhet, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bey Allerhöchstdenenselben Beschwerden anbringen wollen.

Da aber die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß diese Anweisung zum öftern unrichtig verstanden, oder nicht gehörig befolgt worden: so finden Seine Königl. Majestät nöthig, um in Zukunft allen fernern Mißdeutungen vorzubeugen, hierdurch folgende Vorschriften öffentlich bekannt machen zu lassen:

- 1) Da die Veranstaltung getroffen worden, daß jede an Seine Königl. Majestät gerichtete Vorstellung, durch die ordentliche Posten sicher in Seiner Majestät Hände gelanget, und den Supplikanten die Allerhöchste Resolutionen auf gleiche Art zugefertigt werden; so kann es ihnen nicht den geringsten Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingabe persönlich überreichen, und die Verfügungen abwarten wollen. Dahingegen ist es von den nachtheiligsten Folgen, wenn sie, um Remedur ihrer Klagen zu erlangen, ihr Gewerbe und Feldarbeit versäumen, weite Reisen unternehmen, und sich dadurch zum Müßig gange gewöhnen. Seine Königl. Majestät hoffen und erwarten daher, daß Dero getreuen Unterthanen diese Belehrung nutzen und derselben zu ihrem eigenen Besten Folge leisten werden.
- 2) Der schon vorlängst verbotene Mißbrauch, daß ganze Gemeinden ihren Wohnort verlassen, um Suppliken selbst zu übergeben, kann und soll nicht weiter gestattet werden, vielmehr wird in jedem sich ereignenden Falle strenge Nachforschung angestellt werden, durch welche Mitglieder die Gemeinde zu einer solchen Wanderung veranlaßt worden, und haben diejenigen, welche dazu Gelegenheit gegeben, ernstliche körperliche Züchtigung zu gewärtigen.
- 3) Da auch bishero zum öftern Bürgerschaften, Gewerke, Dorfs-Gemeinden oder andere Gesellschaften, Deputirte abgesendet, welche auf Kosten ihrer zurückgebliebenen Mitgenossen eine herumstreichende Lebensart führen, und um solche fortsetzen zu können, zur Erneuerung der Beschwerdeführung aufmuntern; so sollen dergleichen Deputirte zur Untersuchung gezogen, und wenn sich ergiebt, daß sie als Aufwiegler anzusehen sind, deshalb gleichmäßig mit scharfer körperlicher Züchtigung bestraft werden.

- 4) Es sind überall die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, daß diejenigen, welche nicht im Stande sind, ihre Gesuche selbst auf eine leserliche und verständliche Art schriftlich vorzutragen, sich deshalb an die Justiz Commissarien, oder die bey den Landes-Justiz-Collegien, Magisträten und Gerichten dazu verpflichtete Officianten wenden können. Es wird daher Jedermann für unbefugte gewinnsüchtige Rathgeber gewarnt, welche gewöhnlich durch Eigennutz bewogen, zur Widersetzlichkeit gegen rechtliche Verfügungen der Obrigkeit verleiten.
- 5) Einem jeden, der dazu die nöthige Fähigkeiten besitzt, soll zwar erlaubt seyn, für seine Verwandte, Freunde und Bekannte, Immediat Vorstellungen aufzusetzen, es müssen aber diejenigen, welche für andere zu diesem Behuf die Feder führen, unter der Supplique nicht allein den Namen und Aufenthalt des Supplikanten vollständig verzeichnen, sondern auch sich selbst mit Beschreibung ihres Charakters und Wohnorts als Concipienten namhaft machen.
Wer dieses unterläßt, oder einen falschen Namen unter der Supplique verzeichnet, oder bey Gesuchen ganzer Gemeinden nicht diejenigen Mitglieder namentlich anmerkt, welche die Eingabe veranlaßt haben, soll als Winkelschreiber zur Untersuchung gezogen, und nach den gesetzlichen Vorschriften ernstlich bestraft werden.
- 6) Diejenigen, welche für andere, und besonders für Gemeinden, grundlose Vorstellungen entwerfen, und hiernächst überführt werden können, daß sie wissentlich falsche Angaben eingerückt, oder die Interessenten zu muthwilligen Beschwerden verleitet haben, sollen nach rechtlicher Untersuchung, zu einer körperlichen Züchtigung oder Einsperrung in eine strenge Besserungs-Anstalt verurtheilt werden.
- 7) Wegen solcher Gegenstände, weshalb Seine Königl. Majestät, nach vorheriger Prüfung, bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, darf niemand Allerhöchstdieselben mit erneuerten Eingaben behelligen.
- 8) Eben so wenig ist es erlaubt, wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zuständigen Instanzen rechtskräftig abgeurteilt worden, von Sr. Königl. Majestät eine Aenderung zu erbitten; Allerhöchstdieselben werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums, einen jeden kräftigst bey den durch Judicata erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Aufsehtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.
- 9) Außerdem muß ein Jeder sich mit seinen Beschwerden zuerst an die vorgesetzte Behörde wenden, und nach Verschiedenheit der Ressorts bey den Landes-Collegien der Provinz Hülfe suchen. Kann er dadurch seinen Zweck nicht erreichen, oder vermeint er, daß ihm von einem Landes-Collegio zu nahe geschehen sey: so muß er bey demjenigen Departement des Etats-Ministerii Remedur bitten, wohin sein Anliegen gehörig ist. Nur dann, wenn jemand von dem kompetenten Departement des Etats-Ministerii eine abschlägliche oder nicht völlig befriedigende Resolution erhält, ist es ihm erlaubt, zum Thron Seiner Königl. Majestät seine Zuflucht zu nehmen, wobey jederzeit die erhaltene Resolution der Eingabe beygefügt werden muß.
- 10) Wer die Nro. 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften nicht pünktlich befolgt, hat unausbleiblich zu gewärtigen, daß Seine Königl. Majestät auf dessen Eingabe nichts verfügen, sondern solche zur Bescheidung des Supplikanten an die Behörde werden remittiren lassen.

- 11) Sollte sich jemand unterfangen, Sr. Königl. Majestät wirklich Un-
wahrheiten vorzutragen, die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte durch
falsche Beschuldigungen zu verläumdern, oder der erhaltenen hinlänglichen
Bedeutungen ohnerachtet, durch offenbar ungegründete Eingaben, Seiner
Königl. Majestät die zu wichtigern Staatsgeschäften gewidmete Zeit zu rau-
ben: so wird gegen denselben nach der Strenge der Gesetze verfahren, und
solcher sträfliche Mißbrauch des allen getreuen Unterthanen erlaubten
Zuganges zum Throne, durch körperliche Züchtigung oder Gefängniß ge-
ahndet werden.
- 12) Damit überhaupt in Zukunft dem bisher mit ungegründeten Beschwerden
getriebenem Unfuge gesteuert werde, sollen die Chefs jeden Departements
und Landes-Collegii, wenn Immediat-Eingaben zur Verfügung an sie re-
mittirt werden, berechtigt und verpflichtet seyn, auch ohne besonderen von
Sr. Königl. Majestät erhaltenen Befehl, muthwillige Supplikanten, Depu-
tirten und Winkelschriftsteller in Verhaft ziehen und nach rechtlicher Unter-
suchung gesetzlich bestrafen zu lassen.
- 13) Schließlich halten Seine Königl. Majestät Sich versichert, daß Dero
Stats-Ministerium sämmtlicher Departements, so wie die Provinzial-Lan-
des-Collegia sich ferner beeifern werden, jeder Gelegenheit zu ungerechten
Klagen vorzubeugen, den durch Beschwerführungen zu ihrer Kenntniß ge-
langenden Verschleppungen abzuhelpen, ungebührliches und pflichtwidriges
Benahmen der untergeordneten Behörden nicht ungeahndet zu lassen, die
Supplikanten deutlich, vollständig und ausführlich zu bescheiden, und über-
haupt alle nöthige Vorkehrungen zu treffen, damit niemand Veranlassung
erhalte, die Abstellung geprüelter Beschwerden durch Immediat-Eingaben
bewirken zu lassen.

Berlin, den 21. May 1799.

Friedrich Wilhelm.

